



## Gemeinde Grän

Dorfstraße 1, A-6673 Grän

☎ 05675/6232, Fax DW 4, ✉ gemeinde@graen.tirol.gv.at

# ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Grän hat mit Beschluss vom 14.12.2021 gemäß den Bestimmungen des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBL. Nr. 36/1991 und § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

## § 1

### Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde Grän hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Haus- und Sperrmüllgebühr ein.

## § 2

### Grundgebühr Siedlungsabfälle

- (1) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Abfall-Grundgebühr errechnet sich mit dem aktuellen Kilopreis für Haus- und Sperrmüll, als jährliche Bemessungsgrundlage werden folgende Konstanten festgelegt:
  - a) 40 kg (€ 13,20) - für Haushalte mit 1 Person
  - b) 80 kg (€ 26,40) - für Haushalte mit 2 Personen
  - c) 120 kg (€ 39,60) - für Haushalte mit 3 Personen
  - d) 140 kg (€ 46,20) - für Haushalte mit 4 Personen
  - e) 200 kg (€ 66,00) - für Haushalte ab 5 Personen
    - für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
    - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
    - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
    - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeitern (VZÄ)
    - bewohnbare Gebäude (zB Personalthäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
    - Freizeitwohnsitze
  - f) 400 kg (€ 132,00) - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
    - für Gastgewerbe ohne Vermietung
    - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
    - bewohnbare Gebäude (zB Personalthäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
  - g) 1. 200 kg (€ 396,00) - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
    - für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
  - h) 2.000 kg (€ 660,00) - für Hotels und Campingplätze
  - i) 120 kg (€ 39,60) - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)

## § 3

### Grundgebühr biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- (1) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen.
- (2) Die Grundgebühr errechnet sich mit dem aktuellen Kilopreis für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, als jährliche Bemessungsgrundlage werden folgende Konstanten festgelegt:
  - a) 25 kg (€ 8,25) - für Haushalte mit 1 Person
  - b) 50 kg (€ 16,50) - für Haushalte mit 2 Personen
  - c) 75 kg (€ 24,75) - für Haushalte mit 3 Personen

- d) 100 kg (€ 33,00) - für Haushalte mit 4 Personen
- e) 200 kg (€ 66,00) - für Haushalte ab 5 Personen
  - für Gebäude mit 2 Haushalten (insgesamt max. 8 Personen)
  - für Haushalte mit Vermietung bis 10 Gästebetten
  - für Haushalte mit einem Gewerbebetrieb
  - eigenständige Betriebe in fremden Gebäuden (zB Untermieter) mit max. 2 Mitarbeiter (VZÄ)
  - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) bis 10 Betten
  - Freizeitwohnsitze
- f) 260 kg (€ 85,80) - für Haushalte mit Vermietung ab 11 Gästebetten
  - für Gastgewerbe ohne Vermietung
  - Gewerbebetriebe mit 3 bis zu 10 Mitarbeitern (VZÄ)
  - bewohnbare Gebäude (zB Personalhäuser, unbewohnte Gebäude) ab 11 Betten
- g) 800 kg (€ 264,00) - für Gewerbebetriebe mit Vermietung
  - für Gewerbebetrieb ab 11 Mitarbeitern (VZÄ)
- h) 1.330 kg (€ 438,90) - für Hotels und Campingplätze
- i) 80 kg (€ 26,40) - für Saisonsbetriebe (wie zB Schischulen, Almen, Strandbuffet, Jagdhütten)

#### § 4

#### **Gebühr biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Haus- und Sperrmüllgebühr**

- (1) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle und die Haus- bzw. Sperrmüllgebühr werden nach dem Gewicht berechnet. Der Tarif beträgt € 0,33 pro Kilogramm.

#### § 5

#### **Entsorgungsgebühr**

- (1) Die Entsorgungsgebühr wird dem Eigentümer des Grundstückes zu den jeweils geltenden Gebühren der Entsorgerfirmen getrennt in Rechnung gestellt.  
Die Bauschutt-Entsorgungsgebühr beträgt € 40,00/m<sup>3</sup> (Mindestverrechnungsmenge 0,25 m<sup>3</sup>).
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Entsorgungsgebühr entsteht:
- gewerbliche Kühl- oder Gefriergeräte und Bauschutt bei Abgabe im Recyclinghof
  - bei Bioabfällen mit der Abgabe beim Recyclinghof Grän
  - Die Bioabfallbehälter von Gewerbebetrieben bzw. Haushalten mit größeren Bioabfallmengen werden vom Müllabfuhrunternehmen abgeholt und von der Gemeinde verrechnet.

#### § 6

#### **Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr für Siedlungsabfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird nach Gewicht halbjährlich zum Fälligkeitstermin 15. August des lfd. Jahres sowie 15. Februar des Folgejahres vorgeschrieben.
- (2) Bei Unterschreitung der jährlichen Bemessungsgrundlage wird die Grundgebühr im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15. Februar des Folgejahres vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühren für gewerbliche Kühl- oder Gefriergeräte und Bauschutt werden nach der Übernahme eingehoben.

Alle ausgewiesenen Eurobeträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### § 7

#### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Grundstückes, für welches Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.06.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister  
Martin Schädle



Angeschlagen am: 15.12.2021  
Abgenommen am: 30.12.2021  
Auf der Gemeindehomepage  
[www.graen.tirol.gv.at](http://www.graen.tirol.gv.at) veröffentlicht!

Verordnungsprüfung durch die Tiroler Landesregierung am 21.01.2022, Zl.: G-70811/1/10-2021